

**435. Quartierplan (Genehmigung).** Mit Eingabe vom 15. Oktober 1959 ersuchte der Stadtrat Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. August 1959 betreffend Festsetzung

des Quartierplanes Nr. 301 über das Gebiet zwischen Paradiesstrasse, Albisstrasse und Landwirtschaftszone am Entlisberg in Zürich-Wollishofen. Dieser Beschluss wurde am 21. August 1959 im städtischen und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und gleichzeitig den beteiligten Grundeigentümern zugestellt. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 1. Oktober 1959 ist gegen die Quartierplanfestsetzung von keiner Seite rekurriert worden.

Die nördliche Hälfte des Quartierplangebietes wird gegenwärtig vom Flurweg Dangelweg diagonal durchschnitten. Die Vorlage des Stadtrates sieht vor, dieses Teilstück des Dangelweges aufzuheben. An dessen Stelle tritt zur Erschliessung des Quartieres die bestehende private Dangelstrasse am Westrand des Plangebietes, die um etwa 190 m nach Süden verlängert, mit Trottoiren versehen und mit einem Kehrplatz abgeschlossen wird. Der die Fortsetzung bildende Dangelweg bleibt von dort aus unverändert. Vom Kehrplatz der verlängerten Dangelstrasse ist ein 2,5 m breiter und etwa 90 m langer Fussweg zur Albisstrasse vorgesehen, da heute auf über 700 m Länge keine Querverbindung zwischen Dangelweg bzw. Dangelstrasse und Albisstrasse besteht. Alle Grundstücke im Quartierplangebiet erhalten direkten Anstoss an die Dangel- oder Albisstrasse. Für die Dangelstrasse sind Baulinien im Abstand von 18 m und für die Fusswegverbindung zur Albisstrasse solche von 12 m Abstand vorgesehen. Die Niveaulinien zeigen Maximalsteigungen von 3,1 % in der Dangelstrasse und 4 % im Fussweg.

Die Prüfung der Vorlage hat ergeben, dass diese den gesetzlichen Anforderungen entspricht; sie ist daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 7. August 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 301 über das Gebiet zwischen Paradiesstrasse, Albisstrasse und Landwirtschaftszone am Entlisberg in Zürich-Wollishofen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.